



An die
Mitglieder der Bundestagsfraktionen
von CDU/CSU und SPD

Franz Thönnes

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479

Berlin, *22.* August 2008

Behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX), dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde ein grundlegender Wandel in der Politik für Menschen mit Behinderungen vollzogen. Modernes und bürgernahes Recht für behinderte Menschen wurde geschaffen. In dessen Mittelpunkt steht der Mensch mit Behinderungen – nicht mehr als Objekt der Fürsorge, sondern als selbstbestimmte Person mit individuellem Anspruch auf Rehabilitation und Teilhabe.

Besonders deutlicher Ausdruck dieses Wandels ist die neue Leistungsform des Persönliche Budgets. Damit können behinderte Menschen auf Antrag anstelle von Dienst- oder Sachleistungen eine Geldleistung oder Gutscheine erhalten, um sich die Leistungen selbst zu beschaffen. Bis zum 31. Dezember 2007 waren Persönliche Budgets eine Ermessensleistung. Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch darauf, Leistungen zur Teilhabe in Form Persönlicher Budgets zu erhalten.

In den vergangenen Monaten sind viele Fragen zur Ausführung von Leistungen in der Form des Persönlichen Budgets für Menschen aufgeworfen worden, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind. Um Missverständnisse für die Zukunft auszuräumen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das System der Unterstützung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in seiner Gesamt-

heit (Schule, Ausbildung und Beschäftigung) dargestellt. Diese Darstellung ist als Anlage beigefügt.

Ein Kernstück ist der geplante neue Fördertatbestand Unterstützte Beschäftigung. Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf die anschließende Berufsbegleitung behinderter Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ziel ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages und damit die Integration des behinderten Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Damit wird die entsprechende Vorgabe des Koalitionsvertrages erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.



**Darstellung
des Systems der Hilfe für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf**

- **Die Heranführung behinderter Jugendlicher an den allgemeinen Arbeitsmarkt beginnt in der Schule.**

Gemeinsames Aufwachsen und Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen soll spätere Ausgrenzungen und Benachteiligungen behinderter Menschen im Erwerbsleben verhindern. In Deutschland werden im Durchschnitt nur 13 Prozent der behinderten Kinder in allgemeinen Schulen unterrichtet. Von den Kindern, die in Förderschulen unterrichtet werden, erreichen 80 Prozent keinen allgemeinen Schulabschluss. Gemeinsames Ziel von Bund und den für die Schulpolitik zuständigen Ländern sollte daher sein, den Anteil gemeinsamen Unterrichts deutlich zu erhöhen, damit eine erfolgreiche Förderung von Teilhabechancen behinderter Kinder und Jugendlicher so früh und umfassend wie möglich stattfinden kann.

Sowohl in der Regelschule als auch in der Förderschule muss die Unterstützung behinderter Jugendlicher zuerst das Ziel haben, ihnen eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und erst im Bedarfsfall in Werkstätten für behinderte Menschen zu ermöglichen.

Schulpraktika, die heute vorwiegend in Werkstätten für behinderte Menschen stattfinden, sollten künftig verstärkt in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes durchgeführt werden. Der von den Ländern behauptete Automatismus Förderschule – Werkstatt hat auch hier eine Wurzel. Hier Abhilfe zu schaffen, ist Aufgabe der Länder (siehe ASMK-Beschluss vom 15./16. November 2007).

- **An der Schnittstelle Schule – Beruf wird es für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf künftig die Unterstützte Beschäftigung geben.**

Das Leistungsspektrum der Bundesagentur für Arbeit wird um die Unterstützte Beschäftigung erweitert. Damit gibt es künftig eine Leistung zur beruflichen Teilhabe auch für behin-

derte Menschen, die nur mit besonderer, im Bedarfsfalle auch unbefristeter, Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können.

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf die anschließende Berufsbegleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf auf Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages und damit die Integration des behinderten Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Die Teilnehmenden sind wie in vergleichbaren Bildungsmaßnahmen sozialversichert.

Das neue Unterstützungsangebot wirkt einer nicht bedarfsgerechten und nicht behinderungsadäquaten Beschäftigung von behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen entgegen.

Die Agentur für Arbeit kann die Unterstützung direkt finanzieren. Die Leistung ist budgetfähig. Der behinderte Mensch kann sich damit einen Dienstleister seiner Wahl einkaufen, wenn er mit dem von der Agentur für Arbeit vorgeschlagenen nicht zusammen arbeiten möchte.

Der heute praktizierte Umweg über eine budgetierte Werkstattleistung der Bundesagentur für Arbeit ist dann nicht mehr notwendig; er wurde mangels einer direkten Finanzierungsmöglichkeit gewählt. Ein Verfahren, einen behinderten Menschen erst für werkstattbedürftig zu erklären, um eine auf zwei Jahre befristete Werkstattleistung der Bundesagentur für Arbeit zu eröffnen, und ihn dann mit Hilfe des Persönlichen Budgets an der Werkstatt vorbeizuleiten, ist nicht akzeptabel. Deswegen wird der direkte Weg der Unterstützten Beschäftigung geschaffen, der im Übrigen künftig im Bedarfsfall auch unbefristete Finanzierungsmöglichkeiten durch die Integrationsämter eröffnen soll.

- **Die Bundesagentur für Arbeit verfeinert ihre Diagnoseverfahren.**

Die BA wird in Kürze mit ihrem neuen Verfahren zur „Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)“ beginnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens sollen unter anderem die Personen identifiziert werden, für die Unterstützte Beschäftigung anstelle von Werkstattförderung der richtige Weg ist. Das

Verfahren trägt der Kritik der Länder Rechnung, die BA leite die Förderschulabgänger vor-schnell in die Werkstätten.

- **Für Menschen, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, stehen die Werkstätten für behinderte Menschen zur Verfügung.**

Menschen, für die aus behinderungsbedingten Gründen keine Maßnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auch nicht die Unterstützte Beschäftigung, in Betracht kommt, werden von der Agentur für Arbeit für die Werkstatt vorgeschlagen und, ein positives Votum des Fachausschusses vorausgesetzt, dort aufgenommen.

Der Fachausschuss hat künftig auch zu prüfen, warum Unterstützte Beschäftigung nicht möglich ist. Daraus folgt, dass die Agentur für Arbeit in jedem von ihr vorgeschlagenen Werkstattfall erklären muss, warum sie keine Unterstützte Beschäftigung bewilligt hat. Auch damit wird der Kritik der Länder Rechnung getragen, die BA leite die Förderschulabgänger vorschnell in die Werkstätten.

- **Werkstattleistungen sind budgetfähig.**

Werkstattleistungen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ebenso budgetfähig wie andere Leistungen zur Teilhabe. Das Persönliche Budget ist aber keine neue Leistung, sondern eine neue Leistungsform. Deswegen müssen immer zuerst alle Voraussetzungen der Werkstattleistung vorliegen, bevor dafür ein Persönliches Budget in Frage kommt. Für Werkstattleistungen ist Voraussetzung, dass der behinderte Mensch werkstattbedürftig ist und der Fachausschuss diese Einschätzung der Agentur für Arbeit bestätigt. Solange eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht (z. B. durch Unterstützte Beschäftigung), liegt keine Werkstattbedürftigkeit vor. Die Verwendung einer budgetierten Werkstattleistung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist daher nicht sachgerecht.

Wenn Werkstattbedürftigkeit als Voraussetzung der Werkstattleistung vorliegt, kann die Leistung auch in Form des Persönlichen Budgets bewilligt werden. Ein mögliches Beispiel ist die Begleitung beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das BMAS fördert deshalb aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Bundes ein Projekt, dessen Ziel die Entwicklung und Erprobung eines modularen Systems von Leistungskomplexen aus dem Leistungsangebot der Werkstätten und ambulanter Anbieter ist.

- **Einmal Werkstatt heißt nicht immer Werkstatt.**

Die Werkstatt hat sowohl im zweijährigen Berufsbildungsbereich als auch danach im Arbeitsbereich die Pflicht, die Leistungsfähigkeit der behinderten Menschen zu erweitern und ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Ziel ist, den behinderten Menschen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu befähigen. "Übergang" bedeutet, dass ein Arbeitsvertrag geschlossen wird und der behinderte Mensch dadurch vom Werkstattbeschäftigten zum Arbeitnehmer wird.

Für Werkstattbeschäftigte, die für einen Übergang in Betracht kommen, sind die erforderlichen gesetzlichen Regelungen vorhanden. Es ist Aufgabe der Werkstatt, den behinderten Menschen beim Übergang zu begleiten und dafür zu sorgen, dass ihm Leistungen, die er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt benötigt, bewilligt werden. Der behinderte Mensch kann sich die für den Übergang erforderlichen Unterstützungsleistungen mit Hilfe des Persönlichen Budgets auch bei einem externen Anbieter, etwa einem Integrationsfachdienst, einkaufen, wenn er mit den Leistungen der Werkstatt nicht zufrieden ist. Die Verantwortlichkeit der Werkstatt bleibt hiervon unberührt.

- **Integrationsprojekte erleichtern den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt.**

Integrationsprojekte sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die überdurchschnittlich viele schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Sie bieten ihren Beschäftigten auch arbeitsbegleitende Betreuung an und sind damit ein ideales Arbeitsumfeld für diejenigen, die noch nicht den Arbeitsbedingungen in einem reinen Wirtschaftsunternehmen gewachsen sind.

- **Ausgelagerte Werkstattplätze geben ein Stück mehr Normalität.**

Für Werkstattbeschäftigte, die leistungsstärker sind, aber den Schritt zu einem Arbeitsvertrag auch in einem Integrationsprojekt (noch) nicht schaffen, kommen ausgelagerte Werkstattplätze in Betracht. Die behinderten Menschen bleiben dann rechtlich Werkstattbeschäftigte, gewinnen aber trotzdem unter fortbestehender Verantwortlichkeit der Werkstatt die Erfahrung, in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig zu sein. In der Praxis sind bereits dauerhaft ausgelagerte Werkstattarbeitsplätze eingerichtet worden; dies ist nach dem geltenden Recht vertretbar.

Bestrebungen, für diese Menschen "Integrationsplätze" oder Ähnliches außerhalb des Werkstattverantwortungsbereichs zu erfinden und mit Hilfe des Persönlichen Budgets zu finanzieren, sind vom geltenden Recht nicht gedeckt.